1. Änderungs-Satzung

über den Betrieb und die Nutzung der Mittags- und verlängerten Mittagsbetreuung an der Grundschule Markt Schwaben

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Markt Markt Schwaben folgende Satzung:

I. Allgemeines

§ 1

Gegenstand der Satzung als kommunale Einrichtung

1. Der Markt Markt Schwaben ist Träger des Objektes „Mittags- und verlängerte Mittagsbetreuung an der Grundschule", nachfolgend „Mittagsbetreuung" genannt. Diese wird als öffentliche Einrichtung des Marktes Markt Schwaben im Sinn des Art. 21 GO auf öffentlich-rechtlicher Grundlage betrieben.

2. Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte der Einrichtung „Mittagsbetreuung" übernimmt der Markt Markt Schwaben.

3. Für den inneren Betrieb der Einrichtung ist deren Leiterin/ Leiter eigenverantwortlich tätig.

II. Aufnahme

§ 2

Aufnahme in die Mittagsbetreuung

(1) In die Mittagsbetreuung werden vorrangig Kinder aufgenommen, die in der Gemeinde Markt Schwaben gemeldet sind bzw. ihren gewöhnlichen Aufenthalt hier haben.

(2) Betreut werden Kinder von der ersten bis zur vierten Jahrgangsstufe.

(3) Die Aufnahme in die Mittagsbetreuung erfolgt in der Regel für ein volles Schuljahr, also vom ersten bis zum letzten Schultag des jeweiligen Schuljahres. Kinder können mehrere Jahre die

Mittagsbetreuung besuchen. Eine Betreuung von Kindern für nur wenige Tage oder Wochen ist grundsätzlich in begründeten Ausnahmefällen möglich.

§ 3

Anmeldungen

(1) Die Erstanmeldung zur Mittagsbetreuung ist für das kommende Schuljahr am Tag der Schuleinschreibung von 12 – 17 Uhr und nach dem Elternabend möglich. Die Erstanmeldung muss persönlich erfolgen.

Die Anmeldung auf der Warteliste ist für das laufende Schuljahr möglich.

(2) Die Eltern sind im Umfang des Sozialdatenschutzes verpflichtet, bei der Anmeldung Auskünfte zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigen zu geben. Die Daten werden gespeichert. Alle Änderungen der Daten sind der Leitung der Mittagsbetreuung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 4

Aufnahmegrundsätze

(1) Die Aufnahme in die Mittagsbetreuung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze.

(2) Sind nicht genügend freie Plätze vorhanden, so wird die Auswahl nach folgenden Kriterien vorgenommen:

- Kinder, deren Mutter bzw. Vater alleinerziehend und berufstätig ist (unter alleinerziehend ist vorrangig zu verstehen, dass der jeweilige Elternteil allein mit dem Kind zusammenlebt und das Kind nicht in einer eheähnlichen Partnerschaft erzogen wird),
- Kinder, deren Erziehungsberechtigte beide berufstätig sind,
- Kinder, deren Erziehungsberechtigte sich in einer besonderen Notlage befinden,
- Geschwisterkinder,
- Kinder mit besonderen Bedürfnissen.

Die Dringlichkeit ist jeweils in geeigneter Form nachzuweisen. Geschwisterkinder werden bei gleicher Dringlichkeit bevorzugt aufgenommen.

(3) Über die Aufnahme entscheidet die Leitung der Mittagsbetreuung im Einvernehmen mit dem Träger.

Die Erziehungsberechtigten werden von der Aufnahme bzw. Nichtaufnahme schriftlich verständigt.

(4) Das Kind ist in die Mittagsbetreuung aufgenommen, sobald den Erziehungsberechtigten die schriftliche Bestätigung vorliegt. Die Erziehungsberechtigten können die Anmeldung innerhalb von 14 Tagen nach Aufnahme widerrufen.

(5) Nicht aufgenommene Kinder werden in einer Vormerkliste eingetragen. Bei freiwerdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme in die Mittagsbetreuung nach der Zahl der Bewertungspunkte, innerhalb derselben Punktezahl nach dem Datum der Vormerkung.

(6) Gesetzlich vorgeschriebene Impfungen sind nachzuweisen.

§5

Öffnungszeiten

(1) Die Mittagbetreuung ist an allen regulären Schultagen von 11.00 bis 17.00 Uhr geöffnet.

(2) Während der Ferien sowie an gesetzlichen Feiertagen ist die Mittagsbetreuung geschlossen. Ferienbetreuung wird gesondert angeboten und muss individuell angemeldet und bezahlt werden. Die angebotenen Ferienbetreuungen werden rechtzeitig bekanntgegeben.

(3) Soweit an einzelnen Tagen eine Schließung der Mittagsbetreuung erforderlich ist, wird dies jeweils rechtzeitig bekannt gegeben.

§6

Anwesenheits- und Aufsichtspflicht

(1) Eine wirkungsvolle Betreuungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitwirkung der Erziehungsberechtigten ab.

Die Erziehungsberechtigten sollten daher mögliche Elternveranstaltungen besuchen und die Möglichkeit wahrnehmen, notwendige Gesprächstermine mit den Mitarbeitern/innen zu vereinbaren und sich

immer über den aktuellen Stand zu informieren.

Die Anmeldung ist für zwei bis fünf feste Tage pro Woche, möglich. Eine Anmeldung für einen einzelnen Tag kann nicht erfolgen.

Die Erziehungsberechtigen sind verpflichtet dafür zu sorgen, dass ihr Kind die Mittagsbetreuung regelmäßig besucht

(2) Kann das Kind die Mittagsbetreuung nicht besuchen, ist die Leitung spätestens bis zum erwartenden Eintreffen des Kindes in der Mittagsbetreuung schriftlich zu verständigen.

(3) Die Aufsichtspflicht des Einrichtungspersonals beginnt mit dem Eintreffen der Schüler in der Mittagsbetreuung.

Die Aufsichtspflicht endet beim Verlassen der Betreuungseinrichtung, entsprechend der gebuchten Zeiten.

Die Schüler dürfen nur bei Vorliegen einer schriftlichen Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorzeitig abgeholt werden oder alleine nach Haus gehen. Mit verlassen der Einrichtung erlischt die Aufsichtspflicht der Einrichtung.

(4) Die Festlegung der Buchungszeit kann lediglich bis 30.09. des laufenden Schuljahres geändert werden.

Sonstige Änderungen sind zum nächsten 1. eines Monats möglich und werden bis zum 28. des laufenden Monats berücksichtigt.

Mehrbuchungen sind entsprechend freier Plätze möglich, ein Wechsel der Buchungszeiten, von 16.00 Uhr auf 15.30 Uhr, ist während des Schuljahres nicht möglich.

§7

Krankheit und Anzeigepflichten

(1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Mittagsbetreuung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen und sind schriftlich zu entschuldigen.

(2) Die Erziehungsberechtigten sind nach § 34 Abs. 5 Infektionsschutzgesetz (IfsG) dazu verpflichtet, das Auftreten oder den Verdacht des Auftretens einer der in § 34 Abs. 1 bis 3 IfsG genannten Krankheiten oder den Befall mit Läusen unverzüglich der Leitung mitzuteilen. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder an einer ansteckenden Krankheit leiden. Der Besuch der Mittagsbetreuung ist dann ausgeschlossen.

Die Wiederzulassung des Kindes zum Besuch der Mittagsbetreuung kann von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Attestes abhängig gemacht werden

(3) Erkrankungen sollen im Übrigen der Mittagsbetreuung unter Angabe des Krankheitsgrundes mitgeteilt werden; dabei sollte die voraussichtliche Dauer der Erkrankung angegeben werden.

(4) Personen, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen die Mittagsbetreuungseinrichtung nicht betreten.

(5) Wird die Mittagsbetreuung auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Erziehungsberechtigten keinen Anspruch auf Schadenersatz.

(6) Das Betreuungspersonal ist unverzüglich über alle nicht erkennbaren Besonderheiten bezüglich der Gesundheit oder Konstitution des Kindes (z.B. Allergien, Unverträglichkeiten, Anfallsleiden, etc.) zu unterrichten. Ärztlich verordnete Medikamente werden vom Betreuungspersonal grundsätzlich nicht verabreicht. Eine entsprechende Einnahmeverpflichtung des Kindes kann nicht überwacht werden.

§8

Kündigung des Betreuungsverhältnisses

(1) Die Kündigung von Buchungszeiten ist nur zum 31.12. und zum 30.04. des laufenden Betreuungsjahres mit einer Frist von einem Monat möglich. Ausnahme ist ein Wechsel des Wohnortes oder der Wechsel in einen Hort.

(2) Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

(3) Der Vertrag endet mit dem Schuljahr.

(4) Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Kalendermonats vom Besuch der Mittagsbetreuung ausgeschlossen werden, wenn

1. das Verhalten des Kindes das Gemeinschaftsleben erheblich stört oder gefährdet,

2. durch das Verhalten der Erziehungsberechtigen die Durchführung eines ordnungsgemäßen Einrichtungsbetriebes erheblich oder wiederholt beeinträchtigt wird und dadurch die erforderliche vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Betreuungseinrichtung und Erziehungsberechtigten nicht möglich ist,

3. die Gebühr für den Besuch der Mittagsbetreuung trotz Fälligkeit nicht entrichtet wurde,

4. gegen die Satzung in sonstiger Weise wiederholt schwerwiegend verstoßen wurde.

(5) In besonders schwerwiegenden Fällen, die einen weiteren Verbleib des Kindes in der Mittagsbetreuung unzumutbar erscheinen lassen, kann ein fristloser Ausschluss erfolgen.

III. Sonstiges

§ 9

Haftung

(1) Der Markt Markt Schwaben haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Mittagsbetreuung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Für Personen- und Sachschäden, die den Benutzern der Mittagsbetreuung durch Dritte zugefügt werden, haftet der Träger dieser Einrichtung nicht.

§ 10

Unfallversicherung

(1) Für die Kinder der Mittagsbetreuung besteht gesetzlicher Versicherungsschutz gem. den Vorgaben des Sozialgesetzbuches (§ 2 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe b SGB VII). Demnach besteht für die Kinder Unfallversicherungsschutz während des Aufenthaltes in der Mittagsbetreuung, während der Veranstaltungen und Unternehmungen, die die Mittagsbetreuung außerhalb des Mittagsbetreuungsgeländes durchführt und auf dem direkten Hin- und Rückweg von bzw. bis zur Mittagsbetreuung. Die Erziehungsberechtigten haben Wegeunfälle umgehend der jeweiligen (Schul-) Leitung zu melden.

§ 11

Gebühren

1) Für den Besuch der Mittagsbetreuung werden Gebühren nach der Gebührensatzung für die Mittagsbetreuung und verlängerten Mittagsbetreuung an der Grundschule Markt Schwaben, in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§12

Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am 01.09.2020 in Kraft.

(2) Die bisherige Satzung über den Betrieb und die Nutzung der Mittagsbetreuung an der Grundschule Markt Schwaben vom 01.09.2014 tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Markt Schwaben, den 29.01.2020

Georg Hohmann

Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung über den Betrieb und die Nutzung der Mittags- und verlängerten Mittagsbetreuung an der Grundschule Markt Schwaben wurde am 30.01.2020 in der Gemeindeverwaltung, Rathaus, E 07 zur öffentlichen Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 30.01.2020 angeheftet und am 19.02.2020 wieder entfernt.

Außerdem wurde die Niederlegung auch auf der Homepage des Marktes Markt Schwaben bekanntgegeben.

Markt Schwaben, den 26.02.2020

MARKT MARKT SCHWABEN

Georg Hohmann

Erster Bürgermeister